



13.02.2024

## **Ablehnende Bescheide des LBV im Rahmen der amtsangemessenen Alimentation für den Zeitraum vor dem 01.01.2020**

Liebe BLV-Mitglieder,

das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) ist seit 01.12.2022 in Kraft. Mit dieser Gesetzesänderung will der Besoldungsgesetzgeber in Baden-Württemberg die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) umsetzen.

Gleich nach dem Inkrafttreten des BVAnp-ÄG 2022 entstanden beim BLV und dem Beamtenbund B.-W. (BBW) jedoch Zweifel darüber, ob hierdurch die erforderliche Amtsangemessenheit der Besoldung (Art. 33 Abs. 5 GG) hinreichend gewährleistet wird. Zudem teilte Anfang Januar 2023 der Deutsche Richterbund Baden-Württemberg mit, dass er die Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 einer gerichtlichen Überprüfung zuführen wolle.

Betroffene, die einen **ablehnenden Bescheid für den Besoldungszeitraum vor dem 01.01.2020** erhalten haben, können ihr Verfahren durch einen erneuten Widerspruch offen halten, siehe dazu weiter unten.

### **Widersprüche bzw. Anträge auf Nachzahlungen für die Jahre vor 01.01.2020:**

Nachzahlungen für die Jahre **vor 2020** werden dann geleistet, soweit für diesen Zeitraum Widersprüche bzw. Anträge eingereicht wurden und diese Eingaben begründet sind.

Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) beginnend ab Mai 2023 sukzessive mit der Widerspruchs- sowie Antragsbearbeitung und entsprechender Verbescheidung beginnen. Aufgrund einer Vielzahl individueller Sachverhaltsgestaltungen bedarf es für jeden offenen Fall einer manuellen Prüfung, sodass sich die Bearbeitung und Verbescheidung sowie die Auszahlung bei begründeten Widersprüchen bzw. Anträgen **voraussichtlich bis Anfang 2024** erstrecken wird.

Weitere Informationen zu etwaigen Nachzahlungen können Sie der **Berechnungshilfe für Nachzahlungen ab 2020** auf der Webseite des BLV entnehmen.

Außerdem befinden sich Informationen auf der Webseite des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV):

<https://lbv.landbw.de/aktuelles>

Inzwischen haben wir die ersten Rückmeldungen von Mitgliedern erhalten, die positive, aber teilweise auch ablehnende Bescheide erhalten haben.

Hinsichtlich **ablehnender Bescheide für den Zeitraum vor 2020** ist zu beachten, dass Nachzahlungen lediglich erfolgen, soweit die Voraussetzungen gem. Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 BVerfGG 2022 vorliegen. Nachzahlungen für das erste und zweite Kind sind gem. Art. 34 Abs. 1 BVerfGG 2022 nur für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 vorgesehen und Nachzahlungen gem. Art. 35 nur für dritte und weitere Kinder. Soweit Mitglieder keine berücksichtigungsfähigen Kinder haben bzw. einer Besoldungsgruppe angehören, die keine Nachzahlungen erhält, erfolgen daher Ablehnungsbescheide. Da die Besoldung auf eine vierköpfige Beamtenfamilie ausgerichtet ist und der Mindestabstand von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau entsprechend berechnet wird, dürften die Nachzahlungsregelungen grundsätzlich rechtmäßig sein. Allerdings erfolgt durch die Berücksichtigung ausschließlich des o. g. Personenkreises eine Verschiebung des Besoldungsgefüges insgesamt, an dem auch Beamte anderer Besoldungsgruppen bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kinder im Rahmen des Abstandsgebots anteilig partizipieren müssen.

Unserer Berichterstattung, siehe auch BLV Magazin 3/2023 (Seite 31), konnten Sie entnehmen, dass der Deutsche Richterbund Klagen anstrebt, die nach unseren Informationen bezwecken, die amtsangemessene Alimentation nach Einführung des 4-Säulen-Modells durch das BVerfGG 2022 ab 01.12.2022 überprüfen zu lassen. Ob in diesem Zusammenhang auch die Jahre vor 2020 relevant werden könnten, ist derzeit nicht absehbar.

Sofern Betroffene ihre Verfahren eigenständig offenhalten, d. h. die Bestandskraft ihrer **jetzt ergangenen, ablehnenden Bescheide für den Zeitraum vor dem 01.01.2020** verhindern möchten, bleibt es ihnen unbenommen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einzulegen. Für diese Fälle stellen wir unseren BLV-Mitgliedern einen **Formulierungsvorschlag für einen Widerspruch (Anlage 5)** auf unserer Webseite zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Ihr BLV-Team